

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 24. November 2017

Steuervorlage 17 (SV17). Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Bundesrat eröffnete am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich anlässlich ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 24. November 2017 mit der Vernehmlassungsvorlage. Der Reihenfolge der Fragebogen folgend, ergänzt mit einigen zusätzlichen Ausführungen, nimmt sie dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung und abweichende Anträge:

Wir sind mit der Vorlage vorbehältlich der nachfolgend aufgeführten wesentlichsten Anträge einverstanden:

- 1 Wir fordern die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2 Prozent.
- 2 Wir beantragen, dass sich die Ermässigung bei der Kapitalsteuer auch auf Konzerndarlehen bezieht.
- 3 Wir beantragen, dass die Aufdeckung stiller Reserven auch das Umlaufvermögen einbezieht.
- 4 Wir beantragen die Einführung eines für die Kantone fakultativen Abzugs für Eigenfinanzierung.
- 5 Wir beantragen, zu den Verordnungen nochmals Stellung nehmen zu können.

1. Zu Notwendigkeit und Stossrichtung der SV17

- 1 **Wir befürworten die allgemeine Stossrichtung der SV17 im Grundsatz.** Diese soll die Aufrechterhaltung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ermöglichen, die internationale Akzeptanz des Steuersystems unseres Landes fördern und der öffentlichen Hand ausreichende Steuereinnahmen zur Finanzierung der Aufgaben der Kantone garantieren.

- 2 **Wir begrüßen das rasche Vorgehen des Bundesrates.** Anpassungen am schweizerischen Unternehmenssteuerrecht, insbesondere die Abschaffung der Regelungen der kantonalen Statusgesellschaften, sind unausweichlich und unbestritten. Unternehmen und Kantone brauchen rasch Rechts- und Planungssicherheit. Dies wird erleichtert, wenn die SV17 sich möglichst an den erarbeiteten Anpassungen orientiert. Gleichzeitig muss sie jedoch dem Abstimmungsergebnis vom 12. Februar 2017 Rechnung tragen, indem sie die Ausgewogenheit und Ergiebigkeit über alle drei Staatsebenen als Ganzes verstärkt beachtet.
- 3 **Wir unterstützen die Einführung von auf Stufe Gesetz definierter Sonderregelungen,** namentlich einer Patentbox und zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung, die den internationalen Standards entsprechen und nötigenfalls mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen kombiniert werden können.
- 4 **Wir unterstützen die Anpassung des Finanzausgleichs** an die neuen steuerpolitischen Realitäten. Sie ist zwingend um Verzerrungen im Finanzausgleich zu dämpfen.
- 5 **Wir unterstützen die ausgewogene Verteilung der Reformlasten auf die drei Staatsebenen und fordern deshalb die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2 Prozent.**

2. Zu den Massnahmen im Einzelnen

Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

- 6 **Wir unterstützen die Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften.**
- 7 **Begründung:** Die kantonalen Steuerstatus werden international nicht mehr akzeptiert. Ihre Abschaffung ist unausweichlich und unbestritten. Ihre Beibehaltung führte zu Massnahmen ausländischer Steuerbehörden gegen schweizerische Unternehmen, Rechtsunsicherheit, verringerte die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen in der Schweiz und gefährdete letztlich die Attraktivität der Schweiz für Unternehmen. Die Abschaffung der Regelungen indessen sichert Arbeitsplätze, Investitionen und Steuersubstrat in der Schweiz.

Einführung einer Patentbox (Art. 24a und Art. 24b E-StHG)

- 8 **Wir unterstützen die Einführung einer Patentbox in der vorgeschlagenen Form.**
- 9 **Begründung:** Wir begrüßen den Ausschluss von nicht patentgeschützten Erfindungen und urheberrechtlich geschützter Software, insbesondere auch aus Sicht des Vollzugs. Gemäss erläuterndem Bericht, Seite 10, sollen computerimplementierte Erfindungen für die Patentbox qualifizieren, was wir unterstützen. Damit soll eine zeitgemässe Gleichbehandlung von mechanischer und digitaler Steuerung erreicht werden. Die Zulassung von im Ausland patentierter Software führt zwar zu Ungleichbehandlungen und kann Anreize für Umgehungen bieten. Sie vereinfacht jedoch den Vollzug durch die kantonalen Steuerbehörden, die so nicht prüfen müssen, ob es sich um eine computerimplementierte Erfindung oder um ein reines Softwarepatent handelt. Das hierfür erforderliche Wissen mag zwar bei Patentämtern, nicht jedoch bei Steuerverwaltungen vorhanden sein.

- 10 Weiter weisen wir darauf hin, dass gemäss Art. 24b Abs. 1 E-StHG als Grundsatz die patentbezogene Betrachtung Anwendung findet. Erst in Absatz 2 wird auf die produktbezogene Betrachtung eingeschwenkt. In Einklang mit Art. 24b Abs. 1 E-StHG muss sich Art. 4 E-VO-StHG auf Patente beziehen.

Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge (Art. 25a E-StHG)

- 11 **Wir unterstützen die Einführung des zusätzlichen Abzugs von Forschungs- und Entwicklungsaufwand in der vorgeschlagenen Form.**
- 12 **Begründung:** In der Vernehmlassungsvorlage zur USR III war die sogenannte Inputförderung nicht enthalten und nur eine Minderheit unserer Mitglieder beantragte sie als zusätzliche Massnahme. Nachdem sie der Bundesrat in die Botschaft zur USR III aufgenommen hatte, teilten wir gestützt auf eine Umfrage bei unseren Mitgliedern der WAK-S mit, dass wir "gegen die Möglichkeit der Inputförderung im StHG nicht opponieren." Diese Neubeurteilung erfolgte vor dem Hintergrund der Entwicklung der internationalen Standards, welche anstelle einer Lizenzbox eine Patentbox mit modifiziertem Nexus-Ansatz vorsahen. Wir anerkannten, dass die Massnahme einen Beitrag zur Standortattraktivität der Schweiz leisten kann, äusserten jedoch verschiedene Anforderungen: der zusätzliche Abzug soll für die Kantone fakultativ sein, maximal 50 Prozent betragen, bei Auftragsforschung nur dem Auftraggeber zustehen, einheitlich definiert sein sowie sich nicht auf Auslandsforschung erstrecken. Diese Anforderungen sind mit dem Entwurf erfüllt.

Einführung einer Entlastungsbegrenzung (Art. 25b E-StHG)

13 **Antrag 1:** Wir unterstützen die Einführung einer Entlastungsbegrenzung in der vorgeschlagenen Form, beantragen jedoch, Art. 25b Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24b Abs. 1 und 2 sowie (und) Art. 25a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach Artikel 28 Abs. 1 und 1^{bis}, und vor Abzug der vorgenommenen (~~vorgenannten~~) Ermässigungen.“

- 14 **Begründung:** Die Entlastungsbegrenzung wurde von uns in die parlamentarische Beratung eingeführt, damit kumulative Effekte der Patentbox und Inputförderung nicht zu unerwünscht tiefen, ja sogar zu Unternullbesteuerung führen. Die vorgeschlagene Reduktion der maximalen Entlastung von 80 auf 70 Prozent trägt der stärkeren Gewichtung der Ergiebigkeit Rechnung. Art. 25b E-StHG verweist auf Art. 24b E-StHG als Ganzes, ohne Beschränkung auf Absätze 1 und 2. Wir weisen darauf hin, dass bei strenger Betrachtung die steuersystematische Realisation bei Eintritt in die Patentbox ebenfalls in die Entlastungsbegrenzung einbezogen werden könnte. Dies würde jedoch im Widerspruch zum Zweck der Gesamtentlastungsbegrenzung stehen.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung (Art. 18 Abs. 1 E-DBG; Art. 7 Abs. 1 E-StHG)

- 15 **Wir unterstützen die Erhöhung der Dividendenbesteuerung in der vorgeschlagenen Form.**
- 16 **Begründung:** Die Erhöhung der Besteuerung von Beteiligungsrechten auf qualifizierenden Beteiligung mit 70 Prozent ist die zentrale Massnahme, um der Ausgewogenheit und Ergiebigkeit der SV17 angemessen Rechnung zu tragen. Wir forderten die seinerzeit vom Bundesrat in der Botschaft zur USR III und heute wieder vorgeschlagene Massnahme bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur USR III. Auch während der parlamentarischen Beratungen haben wir uns für die vorliegende Lösung eingesetzt: "Unsere Konferenz und 21 Kantonsregierungen stimmten den Vorschlägen des Bundesrats zur Teilbesteuerung zu. 10 Kantonsregierungen und eine starke Minderheit unserer Konferenz forderten sogar weitergehende Begrenzungen der Entlastung."

Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (Art. 196 Abs. 1 E-DBG)

17 **Antrag 2:** Wir lehnen die von 21.2 Prozent auf 20.5 Prozent reduzierte Erhöhung des Kantonsanteils ab und beantragen, Art. 196 Abs. 1 E-DBG wie folgt zu formulieren: "¹ Die Kantone liefern 78.8 (79.5) Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab."

- 18 **Begründung:** Der Entscheid des Bundesrats, den Kantonsanteil nur auf 20.5 Prozent zu erhöhen, stiess bei uns auf Unverständnis und Befremden. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen sieht darin eine Missachtung des Steuerföderalismus und die Ausgewogenheit der Vorlage gefährdet. Der Handlungsspielraum der Kantone zur Aufrechterhaltung der Standortattraktivität und zur Berücksichtigung der Auswirkungen der SV17 auf die Gemeinden wird spürbar eingeschränkt. Die vom Parlament beschlossenen 21.2 Prozent waren Teil eines ausgewogenen politischen Kompromisses, an welchem festzuhalten ist.
- 19 Die Erhöhung des Kantonsanteils auf 21.2 Prozent lässt sich auch mit dem ursprünglich angestrebten Grundsatz der Opfersymmetrie begründen, wonach die Lasten der Unternehmenssteuerreform anteilmässig auf Bund und Kantone zu verteilen sind. Dabei ist die unterschiedliche Ausschöpfbarkeit der Erträge von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus zwischen Bund und Kantonen berücksichtigen: Die Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus zahlten im Durchschnitt der Jahre 2011 - 2013 knapp 3.5 Mrd. Franken (61.8 Prozent; ohne Kantonsanteil) an den Bund und ca. 2.15 Mrd. Franken (38.2 Prozent; inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) an die Kantone. Dieses Verhältnis hat sich im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage zur USR III zugunsten des Bundes verschoben: Es betrug damals 58.8 Prozent für den Bund und 41.2 Prozent für die Kantone und ihre Gemeinden. Es ist deshalb noch berechtigter, dass der Bund rund 60 Prozent und die Kantone 40 Prozent der Lasten der SV17 tragen. Daraus ergibt sich auf Basis des für die Berechnungen verwendeten Modells eine Ausgleichssumme von heute rund 900 Mio. Franken und hochgerechnet auf den Zeitpunkt der Umsetzung der SV17 in 2020 von rund 990 Mio. Franken. Dies entspricht einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21.2 Prozent.

- 20 Hinzu kommen weitere Aspekte, die das Festhalten am auf 21.2 Prozent erhöhten Kantonsanteil rechtfertigen:
- 21 Die Kantone haben neu die gesetzliche Vorgabe, die Auswirkungen der SV17 auf ihre Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Zwar hätten das die Kantone ohnehin getan, auch wenn sie selber vom Bund nicht vollständig kompensiert werden. Die neue Bestimmung des DBG setzt sie jedoch unter verstärkten Druck. Umso wichtiger ist es, dass sie über mehr Mittel für den Ausgleich mit den Gemeinden verfügen.
- 22 Dank des Verzichts auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer im DBG spart der Bund Mittel im Umfang von rund 220 Mio. Franken ein.
- 23 Durch die Gewinn- und Kapitalsteuersenkungen der Kantone erhöhen sich die Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. Unternehmen haben weniger kantonalen und kommunalen Steueraufwand, was den steuerbaren Gewinn bei der direkten Bundessteuer erhöht. Berechnungen des Kantons Waadt veranschlagen diesen Effekt auf rund 235 Mio. Franken.
- 24 Schliesslich tragen die Kantone und ihre Gemeinden die administrativen Mehraufwendungen und schergewichtig die politischen Risiken der Umsetzung der SV17. Die Umsetzung der SV17 erfordert bei den kantonalen Vollzugsbehörden einen enormen Ausbau des Fachwissens und der personellen Kapazitäten. Weitere internationale Entwicklungen (z.B. die Einführung des spontanen und automatischen Informationsaustausches sowie die Umsetzung des BEPS-Projekts der OECD) verstärken diese besorgniserregende Entwicklung noch zusätzlich. Der Schwerpunkt der politischen und finanziellen Risiken der SV17 liegt eindeutig auf Seiten der Kantone, die allgemeine Gewinnsteuersenkungen finanziell verkraften und politisch durchsetzen müssen sowie den kantonsinternen Ausgleich mit den Gemeinden finden müssen.

Berücksichtigung der Gemeinden (Art. 196 Abs. 1^{bis} E-DBG)

25 Wir unterstützen die Berücksichtigung der Gemeinden in der vorgeschlagenen Form.

26 **Begründung:** Im Anschluss an einen informellen Meinungsaustausch mit Delegationen der kommunalen Ebene hielten wir unter anderem fest, dass

27 die Umsetzung der SV17 auf Kantonsebene Sache der einzelnen Kantone und ihrer Gemeinden sein muss und die Kantone dabei die Auswirkungen auf die Gemeinden angemessen berücksichtigen;

28 die Auswirkungen der SV17 auf die Kantone und ihre Gemeinden von Kantonen und Gemeinden gemeinsam und angemessen mitgetragen werden;

29 sich der Bund an den Auswirkungen der SV17 auf die Kantone und ihre Gemeinden mit einer Erhöhung des Kantonsanteils auf 21.2 Prozent beteiligen muss.

30 Wir weisen darauf hin, dass

31 die Kantone selber vom Bund für die Auswirkungen der SV17 keine volle Kompensation erhalten;

32 es Kantone geben kann, bei denen die erwarteten Mehreinnahmen infolge der Erhöhung des Kantonsanteils kleiner sind als die Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich, sie also insgesamt weniger Mittel zur Verfügung haben;

33 es Kantone geben kann, in denen sich die SV17 auf Gemeinden finanziell positiv auswirkt, während der Kanton davon negativ betroffen ist;

34 zum Beispiel die Teilung der Kantonsanteile und Gewinnsteuereinnahmen, die Steuerfussfestlegung, die Ausgestaltung der innerkantonalen Finanzausgleiche sowie der Aufgabenteilung und –finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden so sehr unterschiedlich sind, dass in jedem Kanton massgeschneiderte Lösungen gefunden werden müssen.

- 35 Schliesslich erinnern wir daran, dass im Rahmen der kantonalen Umsetzung der USR III zahlreiche Kantone ihre Gemeinden einbezogen und Ausgleichsmassnahmen entworfen hatten.

Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen (Art. 5 Abs. 1 und 2 E-FamZG)

- 36 **Wir unterstützen die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen.**
- 37 **Begründung:** Angesichts der tieferen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Haushalten mit Kindern und steigenden Kinderkosten (Ausbildung, Wohnen, externe Betreuung) ist die Massnahme gerechtfertigt. Die Kosten der Erhöhung fallen in erster Linie bei den Unternehmen an, die von der SV17 profitieren. Entsprechend führt die Massnahme zu einem Ausgleich zwischen Unternehmen und Familien. Dadurch wird die SV17 sozialpolitisch ausgewogener, was ihre Akzeptanz erhöht.

Entlastungen bei der Kapitalsteuer (Art. 29 Abs. 3 E-StHG)

38 **Antrag 3:** Wir beantragen, bei der Kapitalsteuer Ermässigungen auch auf Darlehen an Konzerngesellschaften zu ermöglichen und somit Art. 29 Abs. 3 E-StHG wie folgt zu ergänzen: ³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Abs. 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

- 39 **Begründung:** Im Gegensatz zur USR III soll bei der SV17 auf Ermässigungen beim Eigenkapital, soweit dieses auf Konzerndarlehen entfällt, verzichtet werden. Diese Massnahme, die wir wiederholt verlangten, erweist sich jedoch als zielgerichtete Ersatzmassnahme für die abzuschaffenden kantonalen Steuerstatus.

Aufdeckung stiller Reserven (Art. 61a Abs. 2 und Art. 61b Abs. 2 E-DBG; Art. 24c und Art. 24d E-StHG)

40 **Antrag 4:** Wir beantragen, bei der Aufdeckung der stillen Reserven das Umlaufvermögen einzubeziehen und somit die Regelungen der USR III zu übernehmen.

- 41 **Begründung:** Im Gegensatz zur USR III (Verlegung von Vermögenswerten und Funktionen) schränkt die SV17 die Aufdeckung der stillen Reserven bei Zuzügen aus dem Ausland und Wegzügen in das Ausland auf die Verlegung von Anlagevermögen, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen ein. Das Umlaufvermögen wird von dieser Norm nicht erfasst. Gemäss erläuterndem Bericht, S. 23, sollen mit dem Ausschluss des Umlaufvermögens Gewinnkorrekturen infolge Gewinnverschiebungen vom Ausland in die Schweiz verhindert werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss von einzelnen Kategorien von Vermögenswerten systematisch nicht gerechtfertigt ist. Weiter liegt es an den Steuerbehörden der Wegzugsstaaten, fehlerhafte Verrechnungspreise zu beanstanden und steuerlich zu korrigieren. Schliesslich ist davon auszugehen, dass sich die Verrechnungspreise unter beteiligungsmässig verbundenen Unternehmen grundsätzlich nach den OECD-Transferpreisrichtlinien richten.

Anpassungen bei der Transponierung (Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG; Art. 7a Abs. 1 Bst. b E-StHG)

42 Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen bei der Transponierung.

43 **Begründung:** Die Erweiterung des Transponierungstatbestandes durch Verzicht auf die 5 Prozent-Qualifikationsquote steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit den Zielen der Unternehmenssteuerreform. Mit dem Verzicht auf die 5-Prozent-Hürde wird aber eine ungerechtfertigte Steuerlücke geschlossen, wodurch „Unterbesteuerungen in Millionenhöhe“ (erläuternder Bericht Seite 22) vermieden werden. Die Schliessung dieser Steuerlücke kann einen Beitrag zur Gegenfinanzierung der SV17 leisten.

44 Systematisch korrekt ist weiter die Anpassung von Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG an die geltenden Bestimmungen zum Kapitaleinlageprinzip. Diese Änderung entspricht bereits der geltenden Veranlagungspraxis zu DBG und StHG in den Kantonen.

Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung (Art. 2 Abs. 1 Bst. g E-BG über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)

45 Wir unterstützen die vorgeschlagene Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung.

46 **Begründung:** Inhaltlich stimmten wir im Zusammenhang mit der Umsetzung der 13.3184 Motion Pelli der Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung zu, forderten jedoch, für die Zuständigkeit des Bundesrats eine formell-gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dieser Forderung wurde bereits im Rahmen der USR III entsprochen.

Anpassungen im Finanzausgleich (FiLaG)

47 Wir unterstützen grundsätzlich die Anpassungen im Finanzausgleich, fordern jedoch präzisere Zahlen und Simulationen zu den Auswirkungen. Auf Stufe Gesetz entsprechen die Anpassungen inhaltlich im Wesentlichen den in der USR III vorgesehenen Änderungen des FiLaG. Dazu bemerken und beantragen wir Folgendes:

48 **Antrag 5:** Art. 23a Abs. 1 E-FiLaG ist wie folgt zu formulieren: "Für die ersten fünf Jahre nach der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom ... berücksichtigt der Bundesrat weiterhin den besonderen Steuerstatus von juristischen Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG⁴ bisherigen Rechts. Die Berechnung des massgebenden Gewinns erfolgt nach Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes in der bis am 31.12.2019 geltenden Fassung. Es werden die Faktoren Beta des Referenzjahres 2020 angewendet. Die Gewinne dieser juristischen Personen werden mit den Faktoren Beta, die für das Referenzjahr 2020 angewendet wurden, reduziert gewichtet. Sie Die mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne fliessen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der entsprechenden Referenzjahre ein. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten wird das Volumen dieser Gewinne jährlich um einen Fünftel reduziert."

- 49 **Begründung:** Im Artikel 23a Abs. 1 werden die Übergangsbestimmungen zur geplanten Änderung bezüglich der Berücksichtigung des besonderen Steuerstatus von juristischen Personen nach Art. 28 Abs. 2-4 StHG bisherigen Rechts erläutert. Hierbei wird die reduzierte Gewichtung der Gewinne dieser juristischen Personen mit den Faktoren Beta aufgenommen. Aus unserer Sicht ist diese Formulierung zu wenig präzise, da sie sich auf den Einbezug des massgebenden Gewinns bezieht, aber nur die Auslandgewinne gewichtet werden sollen. Des Weiteren benötigt unserer Ansicht nach der letzte Satz des Abs. 1 eine Präzisierung: Eine Reduktion der mit Beta gewichteten Gewinne soll ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten erfolgen. Dies war auch in der ursprünglichen Vorlage zur USR III explizit so festgehalten und unbestritten, dass die Übergangsfrist bis 5 Jahre nach Inkrafttreten ermöglicht werden soll. Ohne eine Präzisierung mit dem Begriff "nach Inkrafttreten" scheint uns der aktuelle Gesetzesentwurf zu unklar.
- 50 Zum **Stichtag bezüglich des freiwilligen Verzichts auf den Status** (Art. 23a Abs. 2 E-FiLaG) verweisen wir auf die Stellungnahmen der einzelnen Kantone.
- 51 Wir unterstützen die Beibehaltung der temporär befristeten **Ergänzungsbeiträge** von jährlich 180 Millionen Franken (Art. 23a Abs. 4 E-FiLaG).

3. Zu anderen Massnahmen

52 **Antrag 6:** Wir beantragen, in der SV17 den Kantonen die fakultative Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung zu ermöglichen und ihn in die Entlastungsbegrenzung (Art. 25b E-StHG) einzubeziehen.

- 53 **Begründung:** Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat mit Blick auf die Kritik im Abstimmungskampf zur USR III auf Ebene der direkten Bundessteuer auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer verzichten will. Auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern sollte den Kantonen aber die Möglichkeit zugestanden werden, die zinsbereinigte Gewinnsteuer einzuführen. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Kantone kann nur durch eine breite Palette von Ersatzmassnahmen ausreichend Rechnung getragen werden. Das gilt insbesondere für Kantone, die keinen grossen Spielraum für allgemeine Gewinnsteuersenkungen haben. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist eine gezielte Ersatzmassnahme für Finanzierungsaktivitäten von Konzernzentralen, welche heute als Holdinggesellschaft besteuert werden sowie von *Finance Branches*, welche in der Schweiz Finanzierungsfunktionen für ausländische Konzerne ausüben. Da die Steuerbelastung dieser Gesellschaften auch mit Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene ansteigen würde, könnte von diesen Gesellschaften inskünftig eine höhere Steuerleistung, auch für den Bund, erwartet werden, wenn sie in der Schweiz gehalten werden können. Gemäss Erhebungen im Kanton Zürich ergibt sich daraus auch für den Bund ein bedeutendes Potential an zusätzlichen Steuereinnahmen. Zudem hat sich gezeigt, dass bei grösseren Unternehmen und insbesondere auch bei Banken und Versicherungen selbst bei höherem Zinsniveau kaum Mitnahmeeffekte eintreten. Somit würden eher KMU entlastet, die sich verstärkt mit Eigenkapital finanzieren. Dies erhöht deren Stabilität, was der Wirtschaft als Ganzes zu Gute kommt. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als zielgerichtetes Ersatzinstrument für den bisherigen Holdingstatus und die Sonderregelung für *Finance Branches* als fakultative Massnahme unter der präziseren Bezeichnung „Abzug für Eigenfinanzierung“ für die Kantone ins StHG aufzunehmen.

4. Zusätzliche Ausführungen

Inkrafttreten

- 54 Mit Ausnahme der Bestimmungen zur Sonderbesteuerung der stillen Reserven aus der Zeit der Besteuerung unter einem kantonalen Steuerstatus (Art. 78g E-StHG) bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen. Es ist für den Vollzug unabdinglich (Steuerausscheidungen; Finanzausgleich), dass die übrigen Bestimmungen **für alle Kantone einheitlich auf den gleichen Zeitpunkt** in Kraft treten. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (Änderung von Art. 196 DBG) auf den gleichen Zeitpunkt wie die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die SV17 in Kraft setzen und somit der **erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 21.2 Prozent im Kalenderjahr des Inkrafttretens** anfallen wird.

Stellungnahme zu den Verordnungen

55 **Antrag 7:** Wir beantragen, vor Verabschiedung durch den Bundesrat zu den Verordnungen nochmals Stellung nehmen zu können.

- 56 **Begründung:** Wir begrüßen es, dass der Bundesrat die Verordnungen zur SV17 in die Vernehmlassung gegeben hat. Er entsprach damit einem breit - auch von uns - geäußerten Wunsch. Eine abschliessende Stellungnahme dazu müssen wir uns jedoch vorbehalten. Es ist davon auszugehen, dass die Erhebung über die kantonalen Umsetzungspläne neue Erkenntnisse liefern und das Parlament die gesetzlichen Regelungen noch abändern wird. Änderungen an den Verordnungen dürften notwendig werden. Bevor der Bundesrat diese verabschiedet, wollen wir zu den geänderten Verordnungen nochmals Stellung nehmen.
- 57 Namentlich die Bestimmung der Faktoren Zeta wird dabei von Interesse sein. Die Spannweite des Faktors Zeta-1 von 10 Prozent scheint uns zwar angemessen zu sein. Ihre Höhe von 25 bis 35 Prozent wird im erläuternden Bericht nicht begründet. Sie scheint eher tief angesetzt zu sein: in der Botschaft zur USRIII gab der Bundesrat für den Faktor Zeta-1 einen Wert von 38.5 Prozent an.¹ Im erläuternden Bericht zu dieser Vorlage (S. 16) führt er aus, dass sich der Faktor Zeta-1 auf Basis des geltenden Steuerrechts heute "etwas unter der 40-Prozent-Marke" bewege. Zwar dürfte als Folge der SV17 die Ausschöpfbarkeit der Gewinne (und des Kapitals) weiter sinken. Die Gewichtung der Gewinne folgt einem neuen Konzept: die (tiefere) Ausschöpfbarkeit der Gewinne der juristischen Personen wird mit der (höheren) Ausschöpfbarkeit der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen ins Verhältnis gesetzt. Dieses Konzept ist nicht ganz symmetrisch. Es berücksichtigt nicht, dass bei den natürlichen Personen die Ausschöpfbarkeit von Einkommen und Vermögen und bei den Unternehmen jedoch nur die Gewinne, nicht aber das Kapital Eingang in das Ressourcenpotenzial eines Kantons finden. Es geht nicht darum, die Kapitalsteuern in die Bemessungsgrundlage des Ressourcenpotenzials einzubinden. Es geht "nur" darum, dass das Ausblenden der Kapitalsteuern es nahelegt, die Spannweite des Zeta-1-Faktors für die Übergangsphase nicht allzu tief anzusetzen.

¹ Den Faktor Zeta-2 veranschlagte er auf 15 Prozent (Botschaft vom 05.06.2015, S. 125).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Mitglieder FkF
- Sekretariat KdK